

I. Wirtschaftspolitische Themen und Analysen

Auf einen Blick

Pilotprogramm Einsparzähler



Ein neues Förderprogramm des BMWi unterstützt „smarte“ Pilotprojekte zum Energiesparen. Das kürzlich gestartete „Pilotprogramm Einsparzähler“ bietet Unternehmen Spielraum zur Erprobung neuer Geschäftsmodelle zum Energiesparen. Sie können ab sofort bis zu einer Million Euro Förderung für innovative Dienstleistungsprojekte zur Senkung des Energieverbrauchs ihrer Kunden erhalten.

Energieeffizienz: Tragende Säule der Energiewende

Um den Klima-Beschlüssen von Paris Rechnung zu tragen und die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, ist neben dem planvollen Ausbau der Erneuerbaren Energien auch eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Mit dem Energiekonzept hat sich die Bundesregierung daher auch das Ziel gesetzt, den Primärenergieverbrauch bis 2050 im Vergleich zum Basisjahr 2008 um die Hälfte zu senken. Nur wenn Energieeffizienz und Energieeinsparungen einen großen Beitrag leisten, ist die Energiewende ökonomisch, ökologisch, sozial und gesellschaftlich sinnvoll zu schaffen. Die Bundesregierung hat

daher im Dezember 2014 mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) ein umfassendes Maßnahmenpaket für die laufende Legislaturperiode beschlossen. Ziel ist, die Energieeffizienz zu einer dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gleichberechtigten Säule der Energiewende zu machen. Dazu bündelt der NAPE neue Maßnahmen und Instrumente und stärkt insbesondere die Förderung von Investitionen in das Energiesparen, z. B. in Form des kürzlich gestarteten Pilotprogramms Einsparzähler.

Die Digitalisierung für die Energiewende nutzbar machen

Mit dem Pilotprogramm Einsparzähler sollen die Möglichkeiten digitaler Technologien für das Energiesparen besser genutzt werden. Das Programm fördert Mehrwertdienste und Dienstleistungen für Energieeffizienz, die auf die neuen Möglichkeiten der Analyse, Nutzerinformation und Entwicklung darauf basierender Anwendungen zurückgreifen. Gefördert werden so Projekte von Unternehmen, die ihren Endkunden mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnologie Informationen über ihre Energiever-

bräuche bereitstellen und darauf basierend individualisierte Energiesparmöglichkeiten aufzeigen. In neuen Geschäftsmodellen können individuelle Nutzerinformationen mit Energiedienstleistungen (z. B. Wartungsangebote, Geräte-Leasing etc.), die im Rahmen des Pilotprojekts entwickelt werden, zur Realisierung der ermittelten Einsparpotenziale verknüpft werden.

Der Endverbraucher erhält durch die Energiespartipps, die auf seinen individuellen Geräte- bzw. Anlagenbestand zugeschnitten sind, und deren Verknüpfung mit Energiedienstleistungen Informationen darüber,

- ▶ wie hoch die Energieverbräuche seiner unterschiedlichen Geräte sind,
- ▶ welche seiner Geräte und Anlagen die „Energiefresser“ und „Kostentreiber“ sind,
- ▶ und wie der individuelle Energieverbrauch am besten gesenkt werden kann.

Die aus den anschließend durchgeführten Maßnahmen resultierenden Einsparungen werden dabei kontinuierlich gemessen und an den Endkunden kommuniziert

Kasten 1: Wer kann das Programm nutzen?

Das Programm richtet sich an alle Unternehmen, die allein oder im Konsortium mit anderen Akteuren Energiesparen mittels smarter Technik zum Geschäftsmodell machen wollen und bei ihren Kunden zur Anwendung bringen. Vergütet werden sollen Einsparungen aller leitungsgebundenen Energieträger. Eine Fördermöglichkeit besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob Strom, Wärme, Gas oder Kälte in Industrie, im Dienstleistungssektor, im öffentlichen Sektor oder in Haushalten eingespart werden.

Als Endkunde teilnehmen kann jeder, der daran interessiert ist, selbst oder mit seinem Arbeitgeber mit dem Pilotprogramm von den Vorteilen neuester Technologien aus Energie- und Messtechnik zu profitieren und so unmittelbar und nachweislich Energie- und Kosteneinsparungen zu erwirtschaften.



Innovative Fördersystematik

Die Einsparung des Endkunden ist über einen so genannten „Einsparzähler“ durch den Anbieter nachzuweisen. Die Förderung wird dabei aufgeteilt in a) eine Grundförderung auf Basis der förderfähigen Projektkosten und b) eine leistungsabhängige Komponente (siehe Kasten 2). Die leistungsabhängige Komponente bemisst sich nach den Energieeinsparungen, die durch die Pilotprojekte bewirkt werden. Die geförderten Unternehmen profitieren direkt von den Einsparungen, die sie bei ihren Kunden erreichen. Es wird dadurch sichergestellt, dass die bestmöglichen wirtschaftlichen Einsparungen für die Endkunden erreicht werden.

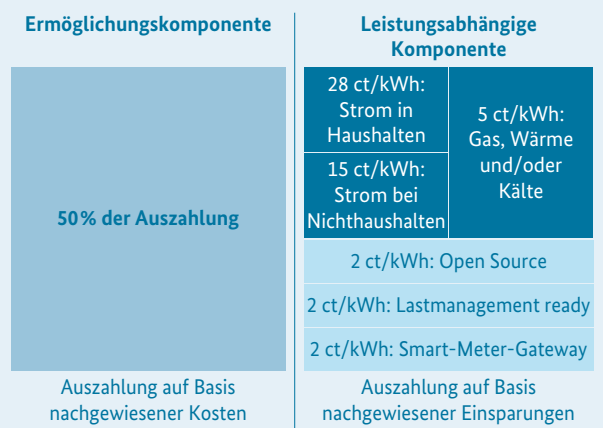
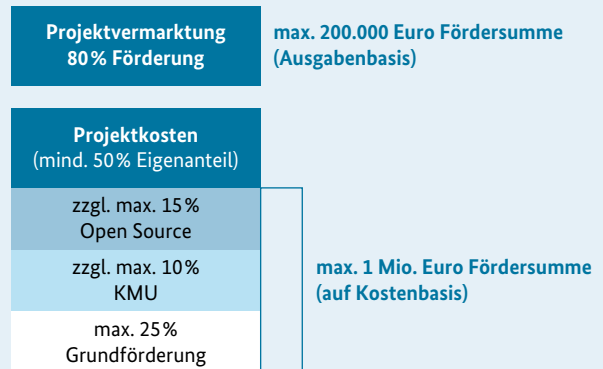
Das Pilotprogramm Einsparzähler ist im doppelten Sinn ein Pilotprogramm: Zum einen bietet die dargestellte Förderung von Pilotprojekten Unternehmen die Möglichkeit, neue Pilot-Produkte, Technologien und/oder Dienstleistungen zu entwickeln und in der Anwendung zu erproben. Zum anderen besitzt das Programm Pilotcharakter innerhalb der Förderlandschaft, da es mit einer anteiligen Förderung pro eingesparter Kilowattstunde den Weg zu einer offeneren und stärker ergebnisbasierten Fördersystematik erprobt. Es ist somit – ähnlich wie das zeitgleich gestartete Programm für wettbewerbliche Ausschreibungen STEP up! – ein Schritt weg von einer Förderung von fest vorgegebenen Technologien und ein Schritt hin zu erfolgsabhängigen Fördermaßnahmen.

Weitere Informationen für interessierte Unternehmen und Endkunden sowie Antragsunterlagen sind zu finden unter: bit.ly/BAFA_Einsparzähler

Kasten 2: Wie ist die Förderung genau ausgestaltet?

Die Höhe des Fördersatzes beträgt mindestens 25 Prozent. Er kann mit der Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Veröffentlichung von Projektergebnissen mittels Open Source auf bis zu 50 Prozent gesteigert werden. Die maximale Fördersumme beträgt eine Million Euro. Zusätzlich können die Vermarktungskosten der bewilligten Projekte von bis zu 200.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent gefördert werden.

Die Förderung beruht auf zwei Säulen: Die erste Hälfte der Förderung wird nach Rechnungsvorlage ausbezahlt. Sie gewährleistet somit eine grundlegende Absicherung der Antragsteller und ermöglicht die Pilotprojekte. Sie wird entsprechend als „Ermöglichungskomponente“ bezeichnet. Die zweite Hälfte der Projektförderung wird abhängig von den im Projekt tatsächlich erzielten und nachgewiesenen Energieeinsparungen ausgeschüttet (so genannte „leistungsabhängige Komponente“). Die Vergütung beträgt zwischen fünf und 28 Cent pro eingesparter Kilowattstunde. Ausschlaggebend für die Höhe sind einerseits die Art des Endkunden und andererseits die eingesparten Energieträger. Werden die Anforderungen besonders innovativer und zukunftssträchtiger Zusatzoptionen erfüllt, kann die Vergütung pro eingesparter Kilowattstunde noch einmal um bis zu 6 ct/kWh gesteigert werden.



Quelle: BMWi

Kontakt: Michael Blohm
 Referat: Grundsatz Energieeffizienz und rationelle Energienutzung

Deutscher Gründerpreis für Schüler und JUNIOR-Bundeswettbewerb: Schülerinnen und Schüler mit herausragenden Gründungsideen ausgezeichnet



Jährlich beteiligen sich rund 70.000 Schülerinnen und Schüler an verschiedenen Existenzgründer-Planspielen, Schülerfirmen und weiteren Schulprojekten, die unternehmerisches Denken und Handeln in den Schulalltag bringen. Auch zum Ende des Schuljahres 2015/2016 präsentierten Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Wettbewerben ihre Ideen für die Wirtschaft von morgen, beispielsweise beim Deutschen Gründerpreis für Schüler und dem JUNIOR-Bundeswettbewerb.

Bundesminister Sigmar Gabriel zeichnete am 5. Juli 2016 das Siegerteam des Deutschen Gründerpreises für Schüler im ZDF-Hauptstadtstudio in Berlin aus: „Ich gratuliere allen Teams zu ihrer tollen Leistung, ganz besonders natürlich dem Siegerteam ‚Graintech‘. Mit den Projekten für Schülerinnen und Schüler wollen wir den Gründergeist in Deutschland fördern und jungen Menschen die Gelegenheit geben, erste unternehmerische Erfahrungen zu sammeln. Unser Land braucht mutige und kreative Talente.“ Das Siegerteam des Jahres 2016 bilden sechs Schüler vom Heilig-Geist-Gymnasium Würselen bei Aachen, die sich mit einem herausragenden Geschäftskonzept gegen rund 1.000 Wettbewerber durchsetzten. Ihre fiktive Geschäftsidee: ein mehrschichtiges Düngekorn, das sich wie beim Lutschen eines Bonbons langsam auflöst und zum gewünschten Zeitpunkt die Nährstoffe an Boden und Pflanzen abgibt.

Bei Deutschlands größtem Existenzgründer-Planspiel wurden neun weitere Gründerteams ausgezeichnet. Bei der Bewertung der „Pitches“, wie die Präsentationen von Geschäftskonzepten in der Startup-Szene bezeichnet werden, wurden nicht nur der Businessplan und die Erfolgchancen der Unternehmensgründung berücksichtigt, auch das Team spielte eine entscheidende Rolle.

Unter den Preisträgern befand sich auch das Team „Shrave“ vom Hohenlohe-Gymnasium Öhringen, welches eine digitale Plattform für junge Menschen konzipierte, auf der sie Events suchen, buchen und planen können. Das von derselben Schule stammende Team „abreeze“ entwickelte eine biologisch abbaubare Einlage für den Boden der Biotonne. Sie saugt Flüssigkeiten wie ein Schwamm auf und verhindert, dass bei Kälte Abfälle am Tonnenboden festfrieren und bei Hitze üble Gerüche entstehen. Die prämierten Geschäftskonzepte zeigen, dass junge Menschen auf technische, nachhaltige und soziale Lösungen setzen und diese in tragfähige, innovative Geschäftskonzepte überführen können.

Die Innovationskraft der Nachwuchsunternehmerinnen und -unternehmer zeigte sich auch bei der Prämierung von Schülerfirmen als „Bestes JUNIOR Unternehmen 2016“ durch die Parlamentarische Staatssekretärin Iris Gleicke im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dort

konnte sich die Schülerfirma „Coffee Capsule Accessory“ des Rahlstedt Gymnasiums aus Hamburg gegen die starke Konkurrenz durchsetzen. Sie recycelt Kaffeekapseln aus Aluminium und fertigt daraus hochwertigen Schmuck. „Coffee Capsule Accessory“ hat sich damit auch das begehrte Ticket für das Europafinale der Schülerfirmen in Luzern (Schweiz) gesichert und wird für Deutschland im Juli gegen Unternehmen aus 39 verschiedenen Ländern antreten. Den zweiten Platz erhielt das Unternehmen „Glam penail“ vom Gymnasium Nonnenwerth in Remagen. Die Geschäftsidee des Schülerunternehmens entstand während des Chemieunterrichts: ein tropffreier Nagellackstift. Bronze ging in diesem Jahr nach Bayern. Das JUNIOR Unternehmen „simply the bag“ der Städtischen Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement in München vertreibt faltbare Mehrweg-Einkaufstaschen aus Recyclingmaterialien.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt den Deutschen Gründerpreis für Schüler und den JUNIOR-Bundeswettbewerb sowie weitere Projekte über den Initiativkreis „Unternehmergeist in die Schulen“. Ziel ist, das Thema Gründen in den Schulunterricht zu integrieren und auf spannende und praxisorientierte Weise zu vermitteln.

Weitere Informationen gibt es unter:

www.unternehmergeist-macht-schule.de

Kontakt: Holger Maus

Referat: Unternehmensgründung, Finanzierungs- und Förderberatung

Aus Erfahrungen lernen – Welche Lehren kann Korea aus der deutschen Wiedervereinigung ziehen?



Die beiden Ko-Vorsitzenden des Konsultationsgremiums: Parlamentarische Staatssekretärin Iris Gleicke und Vizeminister Boogi Hwang

Sechstes Treffen des Deutsch-Koreanischen Konsultationsgremiums für Vereinigungsfragen

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs richteten die Siegermächte in Korea zwei Besatzungszonen ein. Die Sowjetunion übernahm die Verwaltung des nördlichen Teils des entlang des 38. Breitengrads geteilten Landes, die USA die des südlichen. Aufgrund zunehmender Spannungen im beginnenden Kalten Krieg wurden entgegen den ursprüng-

lichen Plänen 1948 zwei unabhängige, eigenständige koreanische Staaten gegründet – Südkorea als Republik Korea und Nordkorea als Demokratische Volksrepublik Korea. Beide Länder streben offiziell die koreanische Wiedervereinigung an. Aktuell ist die politische Lage auf der koreanischen Halbinsel jedoch angespannt.

Um die Erfahrungen aus dem Prozess der deutschen Wiedervereinigung nutzbar zu machen, haben Südkorea und

Deutschland im Jahr 2010 begonnen, jährlich im Wechsel in Korea und in Deutschland gemeinsam im Deutsch-Koreanischen Konsultationsgremium zu Vereinigungsfragen nach Lösungen für die friedliche Überwindung der koreanischen Teilung zu suchen.

Auf Einladung der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder, der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke, trafen vom 25. bis 27. Mai 2016 die Mitglieder des Deutsch-Koreanischen Konsultationsgremiums für Vereinigungsfragen zum sechsten Mal zusammen. Im Mittelpunkt des Treffens in Berlin stand auch diesmal der Austausch über die Erfahrungen der deutschen Wiedervereinigung und den Prozess des Zusammenwachsens. Die südkoreanischen Teilnehmer betonten, dass es ihnen darum gehe, die deutschen Erfahrungen in Überlegungen zur Vorbereitung einer Wiedervereinigung Koreas einfließen zu lassen.

Schwerpunktmäßig tauschten sich die deutschen und koreanischen Teilnehmer der diesjährigen Konsultationen zu dem Thema politische Bildung sowie zu den Herausforderungen beim Aufbau neuer Verwaltungs- und Organisationsstrukturen in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung aus.

Im ersten Themenblock wurde diskutiert, wie politische Bildung dazu beitragen kann, dass sich Menschen nach einem politischen Systemwechsel in dem neuen System zurechtfinden. Zudem wurden Unterschiede zwischen „politischer Erziehung“ in totalitären Systemen und „politischer Bildung“ in demokratischen Systemen thematisiert:

„Politische Erziehung“ zielt auf Indoktrination der Bevölkerung im Sinne der staatlichen Ideologie ab. Von der koreanischen Seite wurde dargelegt, dass in Nordkorea die „politische Erziehung“ auf absolute Gehorsamkeit ausgerichtet sei; autonome Einstellungen der Menschen seien daher unerwünscht. Ziel sei es, die Bürger Nordkoreas als passive Objekte im Sinn der Machterhaltung der Herrscherfamilie und der Aufrechterhaltung des Systems einzusetzen. Bei der einer demokratischen Tradition entspringenden „politischen Bildung“ ist eine Indoktrination dagegen unzulässig. Vielmehr sollen in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft auch kontroverse Fragen offen diskutiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen durch politische Bildung in die Lage versetzt werden, die politische Situation und die eigene Interessenlage zu analysieren.



Im zweiten thematischen Schwerpunkt nahmen die Teilnehmer insbesondere den Aufbau von Verwaltungs- und Organisationsstrukturen im Schul- und Hochschulbereich in den Blick. Ausgehend von den unterschiedlichen Strukturen in den beiden deutschen Staaten vor der Wiedervereinigung wurde beschrieben, wie die Übertragung der grundlegenden Struktur des westdeutschen Bildungswesens auf Ostdeutschland gelang. Im Rahmen der Erneuerung der ostdeutschen Hochschulen sei eine Entpolitisierung erfolgt. Dabei seien ideologische Studieninhalte und politische Hochschulen abgeschafft, die Fächer und Disziplinen umstrukturiert, die Lehrpläne an die westdeutschen Standards angepasst, die außeruniversitäre Forschung evaluiert und in vielen Fällen in die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft überführt worden. Auch die Vereinheitlichung des Schulsystems habe große Herausforderungen mit sich gebracht. Dabei sei es wichtig gewesen, zwar neue Inhalte und Methoden einzuführen, aber zugleich die Biographien und Lebensleistungen der ostdeutschen Lehrer zu respektieren und so zu einer sachlich orientierten Partnerschaft zu kommen.

Zum Abschluss der deutsch-koreanischen Konsultationsgespräche wurde vereinbart, die Gespräche im kommenden Jahr in Seoul fortzusetzen.

Kontakt: Andreas Wessel-Terharn
Referat: Politische Koordinierung, Bildung, Forschung und Wissenschaft

Wirtschaftspolitische Termine des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

August 2016	
05.08.	Auftragseingang im Verarbeitenden Gewerbe (Juni)
08.08.	Produktion im Produzierenden Gewerbe (Juni)
11.08.	Pressemeldung zur wirtschaftlichen Lage
Ende August 2016	Schlaglichter (Newsletter und Veröffentlichung auf Website)
September 2016	
06.09.	Auftragseingang im Verarbeitenden Gewerbe (Juli)
07.09.	Produktion im Produzierenden Gewerbe (Juli)
09./10.09.	Eurogruppe/Informeller ECOFIN
12.09.	Pressemeldung zur wirtschaftlichen Lage
16.09.	Treffen der Staats- und Regierungschefs EU 27 in Bratislava
22./23.09.	Informeller Handelsminister-Rat
29.09.	Wettbewerbsfähigkeitsrat (Industrie)
Ende September 2016	Schlaglichter (Newsletter und Veröffentlichung auf Website)
Oktober 2016	
06.10.	Auftragseingang im Verarbeitenden Gewerbe (August)
07.10.	Produktion im Produzierenden Gewerbe (August)
12.10.	Pressemeldung zur wirtschaftlichen Lage
20./21.10.	Europäischer Rat
Ende Oktober 2016	Schlaglichter (Newsletter und Veröffentlichung auf Website)

In eigener Sache: Die „Schlaglichter“ als E-Mail-Abonnement

Der Monatsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist nicht nur als Druckexemplar, sondern auch im Online-Abo als elektronischer Newsletter verfügbar. Sie können ihn unter der nachstehenden Internet-Adresse bestellen:

www.bmwi.de/DE/Service/abo-service.html



Darüber hinaus können auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auch einzelne Ausgaben des Monatsberichts sowie Beiträge aus älteren Ausgaben online gelesen werden:

www.bmwi.de/DE/Mediathek/monatsbericht.html



Grafik des Monats

Wissensbasiertes Kapital ...

... oder auch „Knowledge-based Capital“ (KBC) wird nicht zuletzt mit zunehmender Digitalisierung immer bedeutender. Zu Investitionen in KBC gehören unter anderem Investitionen in Software, Forschung und Entwicklung (FuE), neue Organisationsprozesse und Weiterbildung. KBC ist entscheidend für die Durchdringung der Wirtschaft mit neuem Wissen und neuen Technologien. Die Grafik zeigt, dass Investitionen in KBC ...

→ ... eine ähnliche Größenordnung erreicht haben wie Investitionen in materielles Kapital.

Deutsche Unternehmen investierten 2013 etwa 10,5 Prozent der Wertschöpfung in wissensbasiertes Kapital und 13,4 Prozent in materielles Kapital.

→ ... nur zu einem Teil in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) erfasst sind.

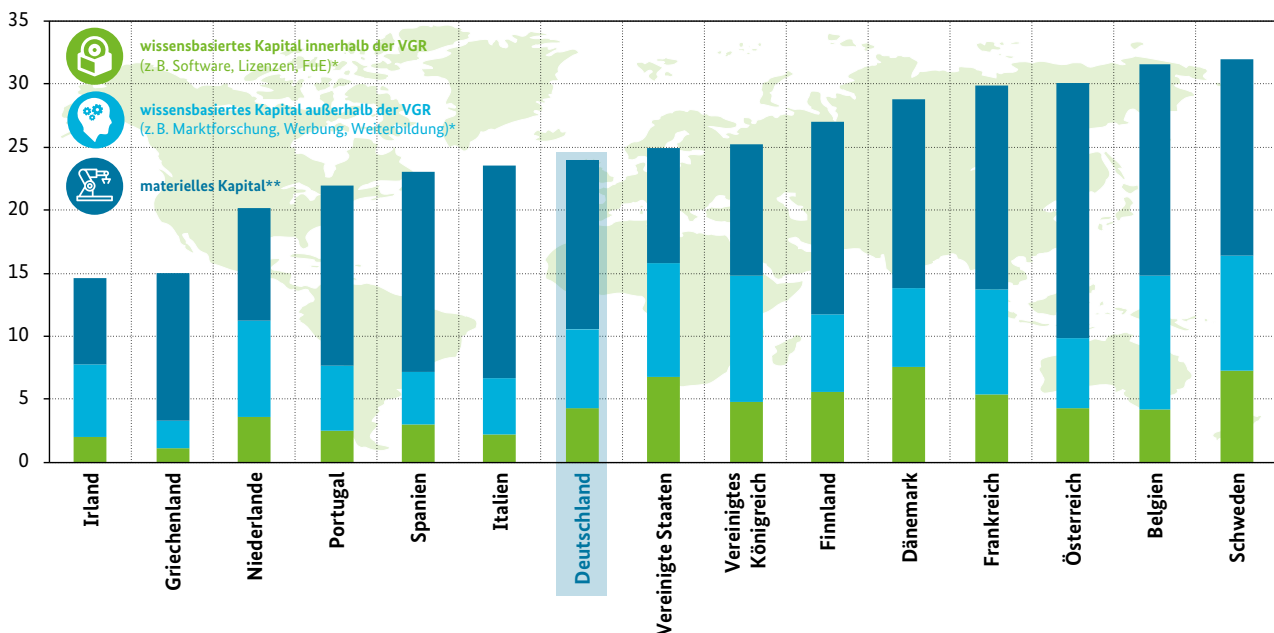
Nur etwa 40 Prozent der Investitionen in wissensbasiertes Kapital sind in den VGR – einer Statistik, die das wirtschaftliche Geschehen abbildet – als Investitionen erfasst, sowohl in Deutschland als auch im Durchschnitt der dargestellten Länder. Sie werden somit auch bei der Berechnung des Bruttoinlandsprodukts nicht vollständig berücksichtigt.

→ ... in Deutschland im Vergleich zu den internationalen Spitzenreitern eher gering ausfallen.

Schwedische Unternehmen investierten 2013 16,4 Prozent der Wertschöpfung in KBC, Unternehmen in den Vereinigten Staaten 15,8 Prozent, deutsche Unternehmen hingegen nur 10,5 Prozent.

Unternehmensinvestitionen in materielles Kapital und wissensbasiertes Kapital im Jahr 2013

in % der Bruttowertschöpfung des Unternehmenssektors



* VGR = Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamts. Diejenigen Investitionen in wissensbasiertes Kapital, die in den VGR erfasst sind, sind somit auch im BIP enthalten.

** Private Bruttoanlageinvestitionen ohne Wohnungsbau

Quelle: OECD Science, Technology and Industry Scoreboard 2015. Innovation for growth and society, OECD Publishing

Überblick über die wirtschaftliche Lage

- ▶ Die Aufwärtsdynamik der deutschen Wirtschaft hat sich nach dem starken ersten Quartal etwas abgeschwächt.
- ▶ Die konjunkturellen Risiken aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld haben sich nach dem Brexit-Votum erhöht.
- ▶ Die Industrieproduktion schwächte sich Mitte des zweiten Quartals ab. Hierfür war die überdurchschnittliche Zahl an Brückentagen mit verantwortlich. Die gute Baukonjunktur wird durch witterungsbedingte Sondereffekte verdeckt.
- ▶ Die Beschäftigung wurde weiter deutlich erhöht.

Die Dynamik der deutschen Wirtschaft hat sich abgeschwächt.¹ Nach dem sehr starken Wachstum des Bruttoinlandsprodukts im ersten Quartal um 0,7%² war dies zu erwarten. So war die Frühjahrsbelebung im Baugewerbe nach dem produktionsintensiven milden Winter weniger ausgeprägt als üblich. Die Industrieproduktion war Mitte des zweiten Quartals saisonbereinigt geringer als im Durchschnitt des ersten Quartals, wobei allerdings auch Brückentageeffekte zu Buche schlugen. Die Beschäftigung nahm insbesondere in den Dienstleistungsbereichen weiter zu, in einigen Bereichen allerdings langsamer als zuvor. Auf der Nachfrageseite entwickelten sich die Ausfuhren weiter überraschend dynamisch. Die privaten Konsumausgaben scheinen demgegenüber eine ruhigere Gangart eingeschlagen zu haben. Das Geschäftsklima in der gewerblichen Wirtschaft hat sich aber seit dem Frühjahr insbesondere hinsichtlich der Geschäftserwartungen merklich aufgehellt.

Die vorliegenden Daten geben den Stand vor dem Brexit-Votum der Briten wieder. In Abhängigkeit vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung im Vereinigten Königreich können Unwägbarkeiten nach dem Votum negative Rückwirkungen auf die wirtschaftliche Situation in Deutschland haben. Die deutsche Wirtschaft ist allerdings in einer guten Verfassung und hat es immer wieder geschafft, sich auf neue Situationen einzustellen.

Die Weltwirtschaft zeigt nur ein moderates Wachstum. Nach Schätzung der OECD dürfte es mit 3,0% in diesem Jahr nicht höher ausfallen als im vergangenen Jahr. In den Vereinigten Staaten hat sich das Expansionstempo im ersten Quartal 2016 verlangsamt. Für das zweite Quartal deuten die aktuellen Daten jedoch eine Erholung an. Der Euroraum wies im ersten Quartal mit einem Anstieg um 0,6% ein recht hohes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts auf. Die Frühindikatoren sprechen hier für eine moderatere Fortsetzung des Wachstums. Mit dem Brexit-Votum sind zudem die konjunkturellen Abwärtsrisiken für den Euroraum gestiegen. Zahlreiche Analysten haben ihre Wachstumserwartungen für das kommende Jahr insbesondere für das Vereinigte Königreich, aber auch für die Eurozone zurückgenommen. Die japanische Wirtschaft kommt trotz des überraschend starken Wachstums im ersten Quartal nicht in Schwung. China verzeichnet weiterhin ein hohes, aber sich verlangsames Wachstum. Die Rezession in Brasilien scheint sich allmählich abzuschwächen.

Angesichts des weltwirtschaftlich schwierigen Umfelds haben sich die deutschen Ausfuhren in diesem Jahr bislang überraschend stark gezeigt. Trotz eines Rückgangs der Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen im Mai in jeweiligen Preisen um 0,9% blieben sie im saisonbereinigten Dreimonatsvergleich mit +2,1% deutlich aufwärtsgerichtet.³ Die Zuwächse kamen überwiegend aus dem Euroraum. Angesichts der gestiegenen Risiken der Weltwirtschaft dürften die Exporte in den nächsten Monaten moderater zunehmen. Die Einfuhren an Waren und Dienstleistungen entwickelten sich demgegenüber schwach. Bei einer leichten Zunahme im Mai um 0,5% nahmen sie im Dreimonatsvergleich nominal um 1,8% ab.

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe blieb Mitte des zweiten Quartals ohne Schwung. Im Mai wurde 1,3% weniger produziert als im Vormonat. In der Industrie ging die Erzeugung noch etwas kräftiger zurück (-1,8%). Insbesondere die Herstellung von Investitionsgütern wurde zurückgefahren (-3,9%). Im Baugewerbe wurde saisonbereinigt nochmals weniger produziert als im Vormonat (-0,9%). Die Energieerzeugung wurde demgegenüber um 3,9% ausgeweitet. Zur schwachen Industrieproduktion hat allerdings die überdurchschnittliche Zahl an Brückentagen beigetragen. Die hierdurch ausgelösten vorübergehenden

1 In diesem Bericht werden Daten verwendet, die bis zum 15. Juli 2016 vorlagen.

2 Soweit nicht anders vermerkt, handelt es sich um Veränderungsdaten gegenüber der jeweiligen Vorperiode auf Basis preisbereinigter sowie nach dem Verfahren Census X-12-ARIMA kalender- und saisonbereinigter Daten.

3 Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank.

Produktionseinbußen werden bei der Saisonbereinigung nicht gesondert berücksichtigt. Aber auch die weniger durch Sondereinflüsse beeinflussten Zwei- und Dreimonatsvergleiche deuten auf eine leicht rückläufige Industrieproduktion hin (Stand Mai: -0,4 % bzw. -0,5 %). Auch die Auftrags-eingänge in der Industrie entwickeln sich gegenwärtig schleppend. In den vergangenen Monaten hellte sich das Geschäftsklima im Verarbeitenden Gewerbe dennoch etwas auf. Nach einer etwas schwächeren Entwicklung im zweiten Quartal dürfte sich die Industrieproduktion im weiteren Verlauf daher moderat beleben. Die Produktion im Baugewerbe konnte saisonbereinigt das witterungsbedingt hohe Produktionsniveau des ersten Quartals noch nicht wieder erreichen. Ursache war nicht zuletzt nach dem milden Winter eine schwächere Frühjahrsbelebung als sonst üblich. Nach dem Auslaufen dieses Sondereffekts dürfte die für sich genommen gute Konjunktur im Baugewerbe wieder sichtbar werden.

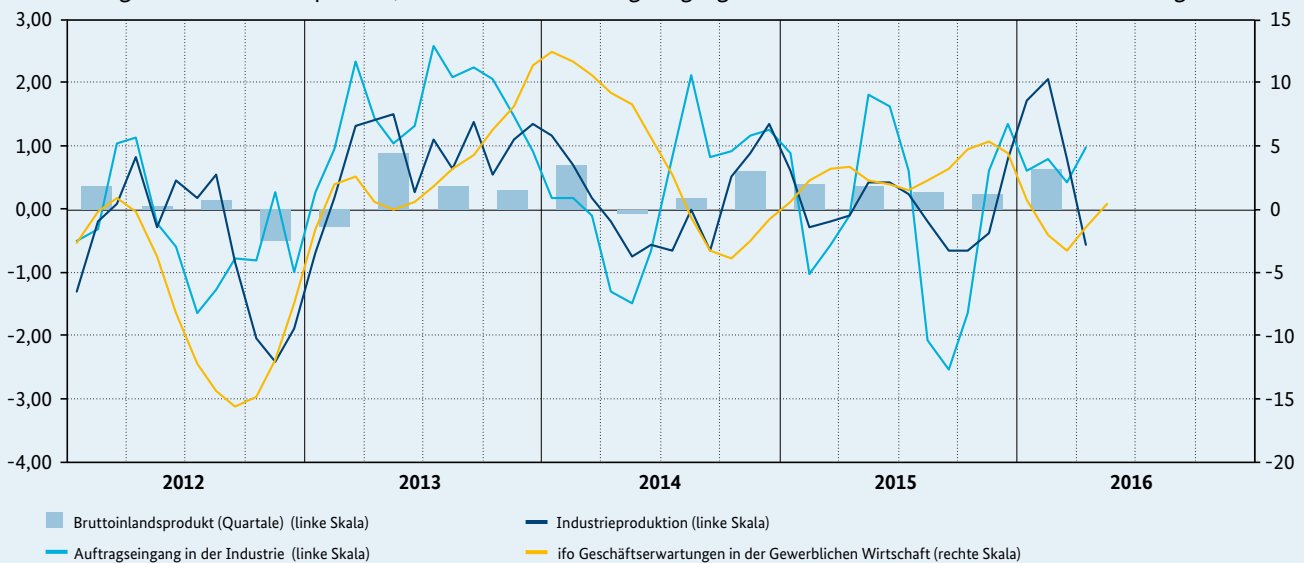
Der private Konsum stützt weiterhin die Konjunktur. Die Umsätze im Einzelhandel (ohne Kraftfahrzeuge) sind im Mai gestiegen (+0,7%), blieben aber niedriger als im Durchschnitt des ersten Quartals. Die Umsätze im Kfz-Handel konnten im April ebenfalls wieder gesteigert werden (+2,2%), ein Ende des positiven Trends zeichnet sich hier nicht ab.

Die Zahl der Kfz-Neuzulassungen privater Fahrzeughalter lag im ersten Halbjahr deutlich über dem Vorjahreswert. Das Geschäftsklima im Einzelhandel bleibt überdurchschnittlich positiv und das Konsumklima der Verbraucher hellte sich weiter auf. Die gute Lage am Arbeitsmarkt und die schwache Preisentwicklung bilden weiterhin günstige Rahmenbedingungen für die Konsumnachfrage.

Die Zahl der Erwerbstätigen erhöhte sich im Mai um 1,3 % gegenüber dem Vorjahresmonat und stieg auf ein Rekordniveau von rund 43,6 Mio. Personen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dürfte im Mai den Anstieg der Erwerbstätigkeit bewirkt haben. Saisonbereinigt waren 45.000 Personen mehr beschäftigt als im April. Die registrierte Arbeitslosigkeit hat sich im Juni etwas stärker als jahreszeitlich üblich auf 2,61 Mio. Personen verringert, jedoch ist auch der Umfang der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ausgeweitet worden. Dies zeigt sich an dem erneuten Anstieg der Unterbeschäftigung, die saisonbereinigt nicht zuletzt aufgrund der hohen Zuwanderung an Flüchtlingen den vierten Monat in Folge gestiegen ist. Die Nachfrage nach Arbeitskräften befindet sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Die Frühindikatoren senden alles in allem positive Signale für den Arbeitsmarkt.

Konjunktur auf einen Blick*

Entwicklung von Bruttoinlandsprodukt, Produktion und Auftragseingang in der Industrie sowie ifo Geschäftserwartungen



* zentrierte gleitende 3-Monatsdurchschnitte bzw. Quartale, saisonbereinigt, Veränderungen gegenüber Vorperiode in v. H. bzw. Salden bei ifo

Quellen: StBA, BBk, ifo Institut

Datenschutz für das Digitale Zeitalter – Die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Sie wird ab Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anwendbar sein. Mit der Verordnung gibt sich Europa einheitliche und zukunftsorientierte Regeln für die digitalisierte Datenökonomie des 21. Jahrhunderts.



Datenschutzrecht als Zukunftsthema

In nie dagewesenem Umfang werden heute personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und weiterverarbeitet. Und aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung werden es in Zukunft immer mehr: Smart Homes, Smart Cars, Plattformen zur digitalen Vernetzung – die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Vor diesem Hintergrund wird die Frage nach den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen immer wichtiger: Wer darf was mit den Daten der Nutzer digitaler Dienste tun? Wo liegen die Grenzen zulässiger Datennutzungen?

Angesichts der Chancen und Herausforderungen von „Big Data“ bedarf es Regeln, die die Datensouveränität des Einzelnen und das große wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial der Digitalisierung in einen angemessenen Ausgleich bringen. Datenschutz und „Big Data“ sind hierbei keineswegs unvereinbare Gegensätze. Notwendig sind vielmehr ausgewogene staatliche Steuerungsinstrumente, die sowohl den Interessen der Nutzer digitaler Dienste als auch den legitimen ökonomischen Interessen der datenverarbeitenden Unternehmen Rechnung tragen.

Ein einheitlicher Rechtsrahmen für Europa

In einer international vernetzten Datenökonomie sind rein nationale Datenschutzregeln allerdings nicht ausreichend. Deshalb legte die Europäische Kommission im Jahr 2012 den Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung vor. Ziel war es, die EU-Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahr 1995 zu ersetzen und das europäische Datenschutzrecht an die Herausforderungen des digitalen Zeitalters anzupassen. Im Dezember 2015 schließlich einigten sich Europäisches Parlament, Rat und Kommission auf einen endgültigen Verordnungstext, der seit Verkündung im Amtsblatt der EU am 25. Mai 2016 in Kraft ist. Die neuen europäischen Datenschutzvorgaben werden nach einer zweijährigen Übergangsphase ab Mai 2018 unmittelbar anwendbar sein. Bestehende nationale Regelungen werden durch die vorrangige Datenschutz-Grundverordnung zu einem großen Teil abgelöst werden.

Eine der größten Errungenschaften der Datenschutz-Grundverordnung ist die Schaffung eines europaweit einheitlichen „Level Playing Field“ im Bereich des Datenschutzes. Gemeint ist, dass alle Mitgliedstaaten der Euro-

päischen Union im Bereich der Digitalökonomie nach denselben Spielregeln spielen. Wettbewerbsverzerrungen infolge unterschiedlicher nationaler Datenschutzregeln werden weitgehend beseitigt. Dies schafft Rechtssicherheit sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen.

Der Harmonisierungseffekt wird zudem durch das neu eingeführte „Marktortprinzip“ noch verstärkt: Danach gilt die EU-Verordnung auch für solche Datenverarbeiter, die zwar nicht in der EU niedergelassen sind, aber auf dem hiesigen Markt Waren und Dienstleistungen anbieten – dies betrifft zum Beispiel Unternehmen wie Google und Facebook.

Stärkung der Datensouveränität

Die Datenschutz-Grundverordnung schafft einen Rechtsrahmen, der eine Balance zwischen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger am Schutz ihrer Daten und den legitimen ökonomischen Interessen der Wirtschaft an der Nutzung personenbezogener Daten herstellt. Der selbstbestimmte Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit den eigenen Daten wird durch zahlreiche Neuerungen gestärkt: Die Informationspflichten, die zum Beispiel Anbieter von Smartphone Apps oder sozialen Netzwerken gegenüber ihren Nutzern erfüllen müssen, sind klarer gefasst als bislang. So verlangt die neue Verordnung ausdrücklich, dass digitale Anbieter ihre Nutzungsbedingungen leicht zugänglich, verständlich und in klarer Sprache abfassen. Die konkreten Zwecke der Datennutzung sind vom Anbieter transparent zu machen. Darüber hinaus müssen die datenschutzrechtlichen Einwilligungen der Nutzer eindeutig und unmissverständlich bekundet werden – Stillschweigen oder das Bestätigen bereits vorangekreuzter Kästchen reichen nicht aus. All diese Vorgaben stärken die Datensouveränität der Nutzer.

Neu ist auch, dass die Datenschutz-Grundverordnung ein Recht auf Datenportabilität enthält. Nutzer digitaler Dienste haben demnach unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Übertragung ihrer Daten von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen zu verlangen. Hinzu kommt das Recht, von einem datenverarbeitenden Unternehmen konkrete Auskunft darüber zu erlangen, welche Daten es über sie gespeichert hat und wie lange und auf welche Weise die Daten verwendet werden. Nutzer können zudem die unverzügliche Löschung ihrer Daten verlangen, wenn diese für den Datenverarbeitungszweck nicht mehr benötigt werden.



Flexibilität für digitale Geschäftsmodelle

Neben der Stärkung der Rechte von Nutzern digitaler Dienste sichert die Datenschutz-Grundverordnung auch die legitimen ökonomischen Interessen der Wirtschaft an der Nutzung personenbezogener Daten. Im Zuge der Rats- und Trilogverhandlungen hat sich die Bundesregierung zum einen dafür eingesetzt, etablierte Geschäftsmodelle, die auf die Nutzung personenbezogener Daten angewiesen sind, zu erhalten. Zum anderen war es ein Anliegen der Bundesregierung, die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung so zu gestalten, dass sie einen offenen und zukunftsorientierten Rechtsrahmen auch für neue, innovative Geschäftsmodelle darstellt.

Eine wichtige Errungenschaft ist, dass die Anonymisierung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten im Verordnungstext stärker verankert sind. Anonymisierung bezeichnet das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können. Bei der Pseudonymisierung werden die personenbezogenen Daten durch Pseudonyme ersetzt, um die Identifizierung einer Person zu erschweren. Beide Methoden ermöglichen die Verarbeitung großer Mengen von Daten ohne direkten Personenbezug – das ist wichtig für Big-Data-Anwendungen und stärkt den Datenschutz. Ein konkretes Beispiel: Die Datenschutz-Grundverordnung stellt ausdrücklich klar, dass die Nutzung von Daten zu

anderen als ursprünglich vorgesehenen Zwecken insbesondere dann zulässig sein kann, wenn die Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form weiterverarbeitet werden. Gerade für den Bereich kommerzieller Datenweiterverarbeitungen schafft diese Vorschrift einen hinreichend offenen und flexiblen Rahmen.

Differenzierte Haftungsregeln

Begleitet werden die Vorgaben zur Zulässigkeit von Datennutzungen durch klare und differenzierte Regelungen zur Haftung von Unternehmen, die Daten rechtswidrig verwenden. So haftet ein Unternehmen beispielsweise nicht, wenn es nachweisen kann, dass es nicht für die schadensbegründenden Ursachen verantwortlich ist. Datenverarbeiter, die im Auftrag anderer Unternehmen handeln, wie zum Beispiel Cloud-Dienste-Anbieter, haften nur, wenn sie speziell an Auftragsdatenverarbeiter gerichtete Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung verletzen oder gegen rechtmäßige Weisungen des Auftraggebers verstoßen und dabei in Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung handeln. Diese auch auf Betreiben der Bundesregierung erreichten Regelungen sind ein großer Fortschritt gegenüber dem ursprünglichen Verordnungsentwurf der Kommission. Dieser hatte noch eine kumulative Haftung vorgesehen, wonach sich Auftragsdatenverarbeiter sämtliches Fehlverhalten der Auftraggeber im Rahmen der Nutzung der personenbezogenen Daten hätten zurechnen lassen müssen.

Grenzüberschreitende Harmonisierung der Datenschutzaufsicht

Eine wirkliche Harmonisierung des Datenschutzrechts in Europa kann nur gelingen, wenn auch die Auslegung und Anwendung der Verordnung durch die unabhängigen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden harmonisiert und koordiniert werden. Ein europaweit gültiges Datenschutzrechtsregime erfordert daher einheitliche Regelungen darüber, welche Datenschutzbehörde bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungsvorgängen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung kontrolliert. Hier ist ein so genannter „One-Stop-Shop-Mechanismus“ vorgesehen. Danach soll stets die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat federführend zuständig sein, in dem das Unternehmen seine Hauptniederlassung hat. Geht es um eine Niederlassung in anderen Ländern, werden die Aufsichtsbehörden der jeweils anderen Länder in die Entscheidungsfindung einbezogen. Sollten die verschiedenen Aufsichts-



behörden zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen, ist ein Streitschlichtungsmechanismus vor dem Europäischen Datenschutzausschuss („European Data Protection Board“) vorgesehen.

Anpassung des deutschen Datenschutzrechts

Der deutsche Gesetzgeber ist gefordert, bis zur Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung im Mai 2018 das gesamte deutsche Datenschutzrecht auf seine Vereinbarkeit mit den neuen Regeln hin zu überprüfen. Nationale Datenschutzvorschriften können nur dann erhalten werden, wenn die Datenschutz-Grundverordnung eine Öffnungsklausel vorsieht, die den Erhalt der Vorschrift ermöglicht. Im Übrigen wird die vorrangige Datenschutz-Grundverordnung das bestehende nationale Datenschutzrecht ersetzen.

Ist diese Umstellung geschafft, schließen sich für Wirtschaft und Datenschutzaufsicht praktische Herausforderungen bei der Anwendung des neuen Rechts an. Der Umstand, dass die Datenschutz-Grundverordnung insbesondere im kommerziellen Bereich weniger detailliert ist als das bestehende Bundesdatenschutzgesetz, wird eine ausgewogene Auslegung der Verordnung sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch auf Seiten der Aufsichtsbehörden nötig machen. Ziel dabei sollte sein, den mit der Verordnung beabsichtigten Ausgleich zwischen legitimen ökonomischen Interessen und dem Recht auf Privatheit in jedem Einzelfall in der Praxis umzusetzen.

Kontakt: Philipp-Lennart Krüger
Referat: Zentrales Rechtsreferat

Abschluss des Europäischen Semesters 2016: Rat der Europäischen Union nimmt neue länderspezifische Empfehlungen an

Das Europäische Semester 2016 – der jährliche Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung in der Europäischen Union – ist mit der Annahme der neuen länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten durch den Rat der Europäischen Union am 12. Juli zu Ende gegangen. Nun ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Empfehlungen in den kommenden zwölf bis 18 Monaten umzusetzen. Der Rat empfiehlt Deutschland unter anderem, mehr in Infrastruktur, Bildung und Forschung zu investieren, die Steuer- und Abgabenlast für Geringverdiener zu senken, Anreize für einen späteren Renteneintritt zu setzen sowie den Wettbewerb im Dienstleistungssektor zu stärken.



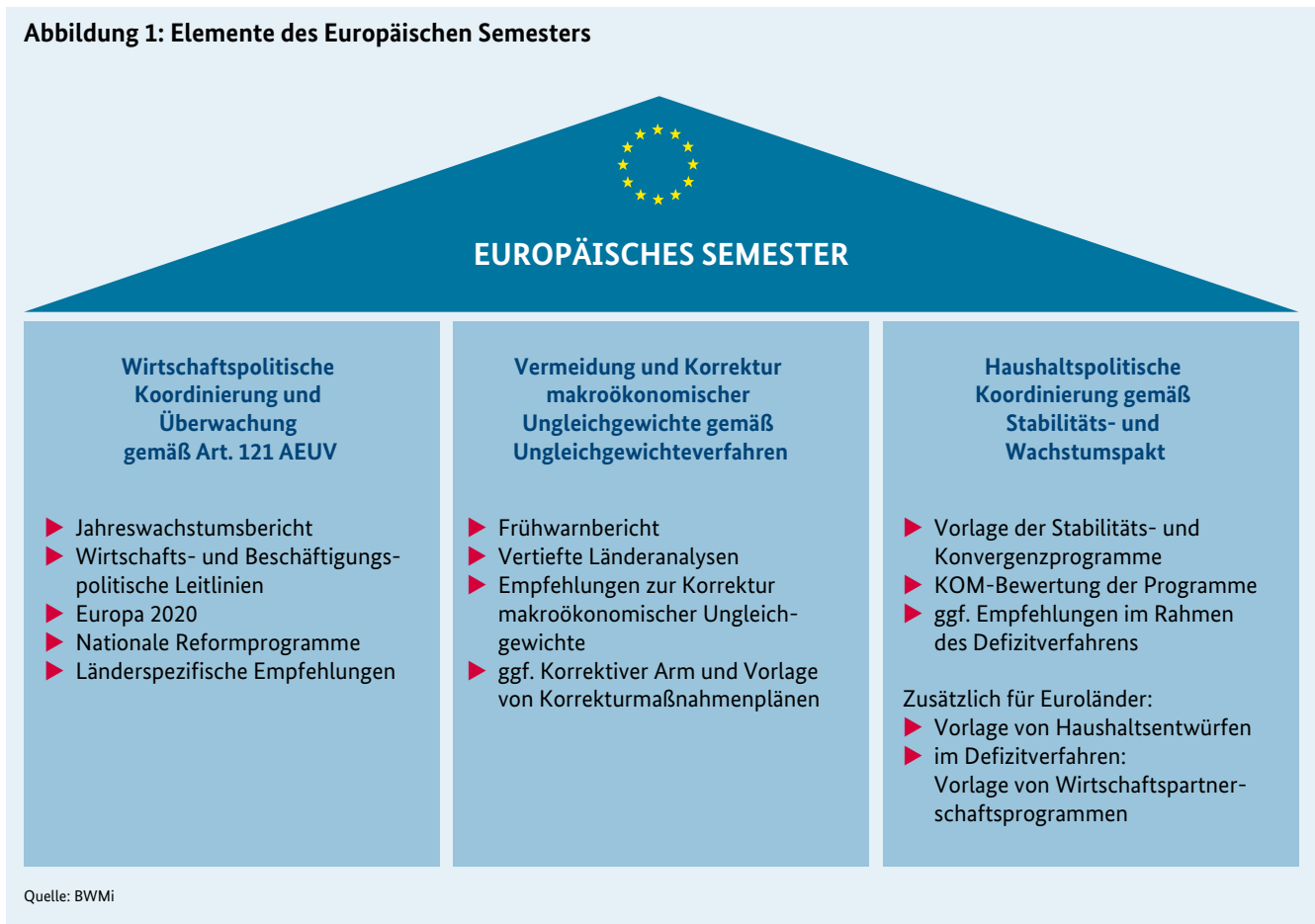
Für die Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst zuständig. Sie haben sich jedoch vertraglich verpflichtet, ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren¹. Wesentliche Ziele der wirtschaftspolitischen Koordinierung sind, das Zusammenwachsen in der Union zu fördern und Spannungen innerhalb des gemeinsamen Währungsraumes zu vermeiden. Im Zentrum der Koordination stand lange die Überwachung der Finanzpolitik. Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat jedoch gezeigt, dass nicht nur hohe Verschuldung, sondern auch unzureichende Wettbewerbsfähigkeit und mangelnde wirtschaftliche Konvergenz zu großen Schwierigkeiten in Europa führen können.

Stärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung in Europa: Das Europäische Semester

Die Staats- und Regierungschefs haben daher im Jahr 2010 beschlossen, die wirtschaftspolitische Koordinierung in der Europäischen Union zu stärken. Im so genannten Europäischen Semester, das seit dem Jahr 2011 jährlich durchgeführt wird, wurden die Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordinierung zusammengefasst und miteinander verzahnt (siehe Abbildung 1). Leitgedanke des Europäischen Semesters ist, dass die Mitgliedstaaten ihre souveränen wirtschafts-, finanz- und beschäftigungspolitischen Ent-

1 Die wirtschaftspolitische Koordinierung ist in Artikel 121 des Allgemeinen EU-Vertrags (AEUV) verankert. Der Artikel beginnt wie folgt: „Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat [...]“

Abbildung 1: Elemente des Europäischen Semesters



scheidungen auch an den gemeinsamen Zielen und Leitlinien der Union ausrichten. Zur Orientierung erhalten sie von der Gemeinschaft unter anderem die so genannten länderspezifischen Empfehlungen (siehe Säule 1 in Abbildung 1). Die Umsetzung dieser Empfehlungen in den Mitgliedstaaten wird von der Europäischen Kommission überwacht. Treten schwerwiegende Fehlentwicklungen in den Mitgliedstaaten auf, zum Beispiel in der Entwicklung der öffentlichen Finanzen oder in Form gesamtwirtschaftlicher Ungleichgewichte, können die europäischen Vorgaben für die nationale Politik verbindlicher gemacht werden – bis hin zur Verhängung von Sanktionen (Säulen 2 und 3 in Abbildung 1).

Die länderspezifischen Empfehlungen 2016

Die länderspezifischen Empfehlungen 2016 richten sich an alle 28 Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland. Griechenland erhielt keine länderspezifischen Empfehlun-

gen, um Dopplungen mit dem aktuell laufenden ESM-Anpassungsprogramm zu vermeiden. Die länderspezifischen Empfehlungen 2016 greifen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten unterschiedliche Politikfelder auf (siehe Abbildung 2). In einigen Bereichen gibt es nach Auffassung der Kommission in vielen Mitgliedstaaten Handlungsbedarf: So erhielten fast alle Mitgliedstaaten (24 der 27) eine Empfehlung im Bereich „Fiskalpolitik und Haushaltsführung“. Auch in den Bereichen „langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen einschließlich der Rente“, „aktive Arbeitsmarktpolitik“ sowie „Arbeitsanreize, Schaffung von Arbeitsplätzen, Arbeitsmarktpartizipation“ wurden vielen Mitgliedstaaten Empfehlungen ausgesprochen (jeweils 15 der 27).

Deutschland hat drei übergeordnete Empfehlungen erhalten, welche neun Bereiche betreffen (siehe auch Kasten 1). Deutschland liegt damit im unteren Drittel bezogen auf die Anzahl der Politikbereiche, die mit den länderspezifischen Empfehlungen angesprochen werden.

Abbildung 2: In den länderspezifischen Empfehlungen angesprochene Politikfelder nach Ländern

Policy areas	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
Fiscal policy & fiscal governance																											
Long-term sustainability of public finances, inc. pensions																											
Reduce the tax burden on labour																											
Broaden tax bases																											
Reduce the debt bias																											
Fight against tax evasion, improve tax administration & tackle tax avoidance																											
Financial services																											
Housing market																											
Access to finance																											
Private indebtedness																											
Employment protection legislation & framework for labour contracts																											
Unemployment benefits																											
Active labour market policies																											
Incentives to work, job creation, labour market participation																											
Wages & wage setting																											
Childcare																											
Health & long-term care																											
Poverty reduction & social inclusion																											
Education																											
Skills & life-long learning																											
Research & innovation																											
Competition & regulatory framework																											
Competition in services																											
Telecom, postal services & local public services																											
Energy, resources & climate change																											
Transport																											
Business environment																											
Insolvency framework																											
Public administration																											
State-owned enterprises																											
Civil justice																											
Shadow economy & corruption																											

Quelle: http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2016/csr2016-overview-table_en.pdf

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen 2016 an Deutschland

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2016 und 2017

1. einen nachhaltigen Aufwärtstrend bei den öffentlichen Investitionen, insbesondere in Infrastruktur, Bildung, Forschung und Innovation, erzielt, wobei das mittelfristige Ziel eingehalten wird; die Gestaltung der föderalen Finanzbeziehungen verbessert, um öffentliche Investitionen, insbesondere auf kommunaler Ebene, zu erhöhen;

2. Ineffizienzen im Steuersystem abbaut, insbesondere indem es die Unternehmensbesteuerung und die kommunale Gewerbesteuer überprüft, die Steuerverwaltung modernisiert und den regulatorischen Rahmen für Risikokapital überprüft; die Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor, insbesondere bei den Unternehmensdienstleistungen und den reglementierten Berufen, vorantreibt;
3. mehr Anreize für einen späteren Renteneintritt setzt und negative Arbeitsanreize für Zweitverdiener abbaut; die hohe Steuer- und Abgabenbelastung für Geringverdienende senkt und den Übergang aus Minijobs in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erleichtert.

Das Europäische Semester 2016 begann am 26. November 2015 mit der Veröffentlichung des Jahreswachstumsberichts der Europäischen Kommission. Darin hat die Kommission einen Überblick über die wirtschaftliche Lage in der Union gegeben und die allgemeinen wirtschaftspolitischen Prioritäten für die EU benannt. Eine hohe Priorität liegt demzufolge auf der Stärkung der Investitionstätigkeit. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten zudem auf, die Strukturreformen fortzusetzen und eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik zu betreiben.

In den darauffolgenden Monaten haben sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten verschiedene Analysen und Berichte veröffentlicht, mit denen sie sich gegenseitig über wirtschaftspolitische Herausforderungen und Maßnahmen informieren. Ein wichtiges Element des Europäischen Semesters sind die Länderberichte der Kommission, die im Februar veröffentlicht werden. Darin analysiert sie die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten, identifiziert gesamtwirtschaftliche Herausforderungen und bewertet die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen. Die Mitgliedstaaten reagieren im April mit ihren Nationalen Reformprogrammen auf die Länderberichte der Kommission.

Auf Grundlage dieser und weiterer Berichte sowie eines Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und unter Berücksichtigung der im Jahreswachstumsbericht benannten Prioritäten hat die Europäische Kommission neue länderspezifische Empfehlungen für die Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Am 12. Juli 2016 hat der Rat der Europäischen Union die Empfehlungen förmlich angenommen. Damit endete das Europäische Semester 2016. Jetzt sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die neuen Empfehlungen in den kommenden zwölf bis 18 Monaten umzusetzen.

Kontakt: Dr. Ulrike Zirpel
Referat: Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik

Deutschlands neue Aufsicht über Abschlussprüfer

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS)

Seit dem 17. Juni 2016 hat Deutschland eine neue Aufsicht über Abschlussprüfer. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle, APAS, ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angesiedelt. Deutschland setzt damit die Vorgaben der EU-Abschlussprüferreform um: Die neue Behörde übernimmt die bislang von der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) ausgeführte Aufsicht. Sie erhält darüber hinaus neue Aufgaben und solche, die bislang bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) lagen. Wie bisher wird eine hochwertige Abschlussprüferaufsicht auch künftig das Vertrauen in den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und in die geprüften Unternehmen stärken.



Mit Wirkung vom 17. Juni 2016 wurde die deutsche Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften maßgeblich reformiert: Die neue Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) hat ihre Arbeit als Aufsicht über die Abschlussprüfer aufgenommen. Sie wird künftig berufsaufsichtliche Untersuchungen bei Prüferpraxen durchführen, die Jahresabschlüsse von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ erstellen. Darüber hinaus wird sie als weitere wichtige Aufgabe die fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) führen und Deutschland in der europäischen sowie internationalen Zusammenarbeit der Prüferaufsichten vertreten.

Unternehmen von öffentlichem Interesse

(englisch: public interest entities – PIE) sind z.B. Banken, Versicherungen und börsennotierte Unternehmen.

Damit übernimmt die APAS die Aufgaben, die seit 2005 von der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wahrgenommen worden waren. Die APAK war ein vom Berufsstand unabhängiges Gremium mit bis zu zehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Sie hatte keine eigene Rechtspersönlichkeit

und wurde als „nicht rechtsfähige Personengemeinschaft eigener Art“ (sui generis) qualifiziert. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, bediente sie sich der Mitarbeiter der WPK, über die sie ein Weisungs- und Direktionsrecht hatte. Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit der APAK wurden Verwaltungsakte im Rahmen der Berufsaufsicht von der WPK erlassen und die WPK war auch Partei in etwaigen Rechtsstreitigkeiten.

Trotz des im Ergebnis sehr gut funktionierenden Aufsichtsystems über die Abschlussprüfer machten die Vorgaben der EU-Abschlussprüferreform vom Juni 2014 einen Systemwechsel notwendig, da Struktur, Aufbau und rechtlicher Status der APAK den neuen EU-Vorgaben nicht mehr entsprachen.

EU-Reform der Abschlussprüfung

Zum 16. Juni 2014 traten die überarbeitete EU-Abschlussprüferrichtlinie und die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Kraft.¹

Ziel der Reform war es, nach den Erfahrungen der Finanzkrise die Qualität der Abschlussprüfungen europaweit zu verbessern und die Aussagekraft der Prüfungsergebnisse zu erhöhen. In den Erwägungsgründen der Verordnung betonten das Europäische Parlament und der Rat, wie wichtig die gute Prüfungsqualität der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften für das Funktionieren der Märkte ist, und unterstrichen die besondere gesellschaftliche Funktion der Abschlussprüfer.

Die EU-Reform sieht im Kern strengere Anforderungen an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse vor.² Als weiteren wichtigen Baustein enthält die EU-Reform die Vorgabe an die Mitgliedstaaten, eine vom Berufsstand unabhängige Behörde vorzusehen, die die Aufsicht über die Abschlussprüfer ausübt. Diese soll insbesondere über eigene Mitarbeiter verfügen und im Rahmen der Berufsaufsicht selbst Maßnahmen ergreifen können.

Da die APAK die geforderten Rahmenbedingungen aufgrund ihrer Rechtsstruktur nicht erfüllte, musste die deutsche Aufsicht über die Abschlussprüfer infolge der EU-Reform umfassend umstrukturiert werden.



Die Mitgliedstaaten hatten zwei Jahre – bis zum 17. Juni 2016 – Zeit, die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen sowie die notwendigen Durchführungsvorschriften und Anpassungen an die Verordnung vorzunehmen. In Deutschland geschah dies durch das Abschlussprüferreformgesetz (AReG) vom 10. Mai 2016, in dem die Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Abschlussprüfung, vor allem im Handelsgesetzbuch, unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz umgesetzt wurden. Die Neuerungen im Bereich des Berufsrechts und der Berufsaufsicht wurden unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) durch das Abschlussprüferaufsichtreformgesetz vom 31. März 2016 (APAREG) in nationales Recht übertragen. Mit dem darin enthaltenen APAS-Einrichtungsgesetz erhält die Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland ihre grundlegend neue Form.

Abschlussprüfung

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses von Unternehmen. Sie ist im Wesentlichen im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. In Deutschland darf die Prüfung nur von Wirtschaftsprüfern und – eingeschränkt – vereidigten Buchprüfern durchgeführt werden. Die berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschafts- und vereidigte Buchprüfer sowie zur Organisation der Berufsaufsicht ergeben sich aus der Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

1 Richtlinie (EU) Nr. 2014/56, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196 und Verordnung (EU) Nr. 537/2014, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77.

2 Vgl. Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Ausgabe Juni 2014, zur EU-Abschlussprüferreform.



Aufgaben der APAS

Die APAS übernimmt neben den bisherigen Aufgaben der APAK auch neue Aufgaben³ und solche, die bislang bei der WPK lagen.

Anlassbezogene Berufsaufsicht und Inspektionen

Die APAS ist künftig allein zuständig für berufsaufsichtliche Verfahren bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Sie wird demnach sowohl anlassbezogen als auch anlassunabhängig bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse ermitteln und diesen gegebenenfalls präventive oder repressive Maßnahmen einschließlich Rügen und Geldbußen auferlegen.

Schwerpunkte der Tätigkeit der APAS sind, wie bislang bei der APAK, turnusmäßige, anlassunabhängige Überprüfungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Für diese Inspektionen gilt: Je risikoreicher die von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften geprüften Jahresabschlüsse von Unternehmen sind, desto häufiger werden die Prüfer selbst von der APAS in den Blick genommen.

Grundsätzlich erfolgt eine Inspektion durch die APAS alle drei Jahre, bei Prüfern kleiner und mittelgroßer Unternehmen alle sechs Jahre. Führen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften besonders viele Inspektionen bei großen Unternehmen von öffentlichem Interesse durch, kann der Turnus jedoch auch kürzer ausfallen (so zum Beispiel bei den so genannten „Big Four“, den großen Prüfer-Netzwerken PricewaterhouseCoopers, KPMG, Ernst & Young und Deloitte). Der Inspektionsturnus entspricht damit den best practices anderer internationaler Prüferaufsichten.

Daneben wird die APAS auch gemeinschaftlich durchgeführte Inspektionen insbesondere mit der Aufsicht in den Vereinigten Staaten, PCAOB, und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die großen Prüfer-Netzwerke (insbesondere den „Big Four“) fortsetzen.

Internationale Arbeit

Aufgrund der Reform ändert sich künftig auch der Rahmen der internationalen Gremienzusammenarbeit: An die Stelle der bisherigen Expertengruppe der Europäischen Kommission EGAOB tritt der neu ins Leben gerufene Ausschuss der europäischen Aufsichtsstellen (CEAOB). Die Bundesregie-

³ Z.B. die Marktüberwachung nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder die Überwachung der Einhaltung der Rotationsfristen nach Artikel 17 der Verordnung.

rung hat sich im Rahmen der Ratsverhandlungen in Brüssel gemeinsam mit der APAK und einigen anderen Mitgliedstaaten intensiv und erfolgreich für diese Form der Kooperation und damit gegen eine Konzentration von Aufsichtsaufgaben bei der Europäischen Finanzmarktaufsicht ESMA eingesetzt. Der Erfolg des CEAOB ist daher ein besonderes Anliegen der APAS wie auch der Bundesregierung. Die Leitung wie die Mitarbeiter der APAS werden sich aktiv einbringen und die Entwicklung einer starken Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union, aber auch im weltweiten Kontext, maßgeblich unterstützen.

Fachaufsicht über die WPK

Neben diesen umfangreichen Aufgaben obliegt der APAS die Fachaufsicht über die WPK. Denn in dem auch künftig geteilten Aufsichtssystem bleibt die WPK weiter operativ zuständig für Prüfgesellschaften, die Unternehmen prüfen, die nicht in die Kategorie der „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ fallen. Auch in diesem Bereich gelten durch die EU-Reform strengere Anforderungen an die Qualität der Abschlussprüfung, die interne Qualitätssicherung der Prüferpraxen sowie die Aufsicht darüber. Dennoch soll an der bewährten „Peer-Kontrolle“ festgehalten werden, bei dem die Abschlussprüferpraxen von Berufskollegen („Peers“) auf die Einhaltung der Vorgaben geprüft werden. Die Kommission für Qualitätskontrolle bei der WPK (und mittelbar die sie beaufsichtigende APAS) muss durch ihre Aufsicht die Auswahl gut ausgebildeter und erfahrener Peers und eine qualitativ hochwertige, aber auch verhältnismäßige Qualitätskontrolle gewährleisten. Eine Herausforderung dieses gemischten Systems unter weitestmöglichem Erhalt der Selbstverwaltung des Berufsstands liegt in der zuständigkeitsgenauen Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben. Dazu gehört auch die Entwicklung eines neuen Berichtswesens sowohl für die Qualitätskontrolle als auch die Inspektionen.

Ausgestaltung der APAS

Das APAS-Einrichtungsgesetz sieht vor, dass die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), einer Behörde im Geschäftsbereich des BMWi, eingerichtet wird. Der Gesetzgeber hat damit bewusst das schlanke Modell einer „Behörde in der Behörde“ gewählt. Organisatorisch, personalrechtlich und haushalterisch ist die APAS in das BAFA eingebunden. Fachlich ist sie aber unabhängig. Die APAS erledigt ihre durch die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprü-



fung in eigener Zuständigkeit und untersteht insoweit ausschließlich der Rechtsaufsicht durch das BMWi.

Darüber hinaus regelt das APAS-Einrichtungsgesetz Aufbau und Leitung der Behörde, die Art und Weise der Beschlussfassung und ihre Finanzierung. Insbesondere an die Leitungsebene der APAS werden strenge Anforderungen hinsichtlich Unabhängigkeit und Qualifikation formuliert. Die Vorgaben des Gesetzes werden in der durch das BMWi erlassenen Geschäftsordnung der APAS weiter ausgestaltet. Die wichtigsten Charakteristika der neuen Behörde lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Organisation und Aufbau

Die APAS hat ihren Hauptsitz in Berlin und zwei weitere Standorte in Düsseldorf und Eschborn (bei Frankfurt/Main). Sie ist als eigenständige Abteilung im BAFA eingerichtet und besteht aus zwei Unterabteilungen. Um die Unabhängigkeit vom Berufsstand zu gewährleisten, wird die APAS von Nichtberufsausübenden geleitet. Als Nichtberufsausübende gelten dabei solche Personen, die während der letzten drei Jahre vor ihrer Beauftragung keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, nicht Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft gewesen sind und nicht bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt oder in sonstiger Weise mit dieser verbunden gewesen sind. Die Leitung der APAS wurde in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt und besteht aus dem Abteilungsleiter 6 des BAFA als Leiter der Behörde sowie den zwei Unterabteilungsleitern.

Personal

Eine Herausforderung bei der Errichtung der neuen Aufsichtsbehörde bestand darin, Kontinuität und Qualität der bisherigen berufsstandsunabhängigen Aufsicht zu sichern. Daher sieht das APAS-Einrichtungsgesetz Vorschriften vor, mit denen eine weitestmögliche Übernahme des Personals der ehemaligen APAK durch gesetzlichen Personalübergang gesichert werden konnte. Die meisten der ehemaligen Mitarbeiter der APAK sowie einige Mitarbeiter der WPK-Berufsaufsicht konnten auf diese Weise auf die APAS „übergeleitet“ werden – und mit ihnen ihre Expertise und Erfahrung. Neuer Dienstvorgesetzter der bei der APAS angestellten Mitarbeiter ist der Präsident des BAFA.

Entscheidungen der APAS

Die APAS trifft ihre Entscheidungen in gerichtsähnlich aufgebauten Beschlusskammern, wie sie auch bei der Bundesnetzagentur oder dem Bundeskartellamt zu finden sind. Die Beschlusskammern bestehen aus fünf Mitgliedern, wobei es einen Vorsitzenden gibt und mindestens zwei Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben. Auch an die Mitglieder der Beschlusskammern werden strenge Anforderungen hinsichtlich ihrer Integrität gestellt. Sie unterliegen nicht nur Verschwiegenheits-, sondern auch Unabhängigkeitsanforderungen. Dadurch wird sichergestellt, dass sie an keiner Entscheidung mitwirken, bei denen Grund zur Annahme besteht, sie könnten befangen sein. Der Ständige Ausschuss der Beschlusskammern entscheidet unter anderem über Widersprüche und Einsprüche.

Fachbeirat

Als beratendes Organ wird bei der APAS ein Fachbeirat gebildet. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese werden durch das BMWi für die Dauer von vier Jahren bestellt, wobei je ein Mitglied vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bzw. vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) benannt wird. Der Fachbeirat kann die APAS nicht nur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, sondern auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen. Auch an die Qualifikation und Unabhängigkeit der Fachbeiratsmitglieder werden hohe Anforderungen gestellt.

Finanzierung/Gebühren

Eine große Neuerung stellt die Finanzierung der APAS dar: Diese erfolgt jetzt über den Bundeshaushalt und kostendeckende Gebühren. Gebühren werden insbesondere für die Durchführung der Inspektionen und für die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse erhoben. Die Fachaufsicht über die WPK ist vollständig steuerfinanziert. Das bisherige System, wonach die APAK über eine Kostentragungspflicht der WPK mittelbar vom Berufsstand finanziert wurde, konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten bleiben, denn die Aufsicht wird aufgrund der oben geschilderten EU-Vorgaben künftig als Staatsaufgabe von einer eigenständigen Behörde ausgeführt. Der Systemwechsel in puncto Finanzierung wird für die meisten Prüfer voraussichtlich nicht mit einer Mehrbelastung sondern einer Entlastung verbunden sein, weil im Gegenzug die bisher an die WPK gezahlten Sonderbeiträge entfallen und die allgemeinen Kammerbeiträge voraussichtlich entsprechend der Aufgabenübertragung abgesenkt werden können. Einzelheiten regelt eine vom BMWi erlassene Gebührenverordnung der APAS.

Ausblick

Eine hochwertige Abschlussprüferaufsicht ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland von zentraler Bedeutung. Sie sorgt nicht nur für Vertrauen in den Berufsstand, sondern auch für Vertrauen in die geprüften Unternehmen und damit in die deutsche Wirtschaft.

Die APAS geht mit einer hervorragend qualifizierten Leitung und hochmotivierten Mitarbeitern an den Start. Es ist daher davon auszugehen, dass das neue Kapitel der Aufsicht über die Abschlussprüfer in Deutschland ebenso erfolgreich sein wird wie das zurückliegende. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist es, dass die Abschlussprüferaufsicht auch künftig auf höchstem und international anerkanntem Niveau erfolgt.

Kontakt: Dr. Alexander Lücke, Dr. Friederike Schwarzberg
Referat: Freie Berufe, Gewerbeamt

Weiterentwicklung der Garantieinstrumente des Bundes zur Außenwirtschaftsförderung

7. Dialogveranstaltung in Berlin

Garantien für Exportkredite, Investitionen und Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten ein bewährtes Instrument zur Stärkung der deutschen Außenwirtschaft. Allein im vergangenen Jahr sicherte die Bundesregierung Ausfuhren in Höhe von rund 25,8 Milliarden Euro mit Exportkreditgarantien ab. Das Volumen der Investitionsgarantien belief sich 2015 auf 2,6 Milliarden Euro, das Volumen Ungebundener Finanzkredite betrug 96 Millionen Euro. Um den Erfolg der Außenwirtschaftsförderung dauerhaft zu gewährleisten, werden die Förderinstrumente regelmäßig an die sich wandelnden Bedürfnisse der Wirtschaft angepasst.



Am 21. Juni 2016 trafen sich auf Einladung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mehr als 280 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verbänden zu einer Dialogveranstaltung in Berlin, um über die Weiterentwicklung der Garantieinstrumente des Bundes zu diskutieren. Die Veranstaltung „Im Dialog mit der Wirtschaft – Garantien der Bundesrepublik Deutschland für Exportkredite, Investitionen und Ungebundene Finanzkredite“ findet alle zwei Jahre statt und hat sich inzwischen zu einer zukunftsweisenden Ideenplattform entwickelt. In seiner Eröffnungsrede betonte Uwe Beckmeyer, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den besonderen Beitrag der Garantieinstrumente zum Wachstum des deutschen Exports.

Bundesregierung übernimmt wieder Garantien für Exportkredite, Investitionen und Ungebundene Finanzkredite für den Iran

Aus aktuellem Anlass fand der Workshop „Neue Märkte – Länderfokus Iran“ bei den Teilnehmern besonders großes Interesse und entwickelte sich zum zentralen Thema des Konferenztages. Einen Tag vor der Dialogveranstaltung hatte der Iran vereinbarungsgemäß Altschulden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus hermesgedeckten Geschäften beglichen und damit die Voraussetzung geschaffen, dass Lieferungen und Leistungen in den Iran künftig wieder mit staatlichen Exportkreditgarantien abgesichert werden können. Nach der Teilaufhebung der Sanktionen stehen nun zusammen mit den Investitionsgarantien und den Garantien für Ungebundene Finanzkredite wieder alle Absicherungsinstrumente des Bundes zur Verfügung. Bundeswirtschaftsminister Gabriel bezeichnete dies als einen wichtigen Schritt, um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern wiederzubeleben.



Marktgerechte Weiterentwicklung der Förderinstrumente

Damit die Garantieinstrumente die deutsche Exportwirtschaft und die sie finanzierenden Banken auch zukünftig effektiv unterstützen können, müssen sie den sich wandelnden wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Hier seien in der jüngeren Vergangenheit Fortschritte erzielt worden, so der Parlamentarische Staatssekretär Beckmeyer. Als Beispiele für eine kontinuierliche und sachgerechte Weiterentwicklung der Garantien im Interesse der deutschen Exportindustrie nannte er unter anderem die Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten für ausgewählte Länder Subsahara-Afrikas, die Erleichterungen bei der Absicherung von Geschäften mit einem hohen ausländischen Warenanteil durch das Voranfrageverfahren und die Einigung auf das OECD-Sektorabkommen im Bereich Kohlekraftwerke. Er wies auch auf die Entscheidung der Bundesregierung hin, künftig Investitionsgarantien auf Basis der neuen Verträge mit Investitionsschutz der EU und der EU-Mitgliedstaaten zu übernehmen, da diese deutschen Investoren einen ähnlich hohen Schutz wie die bilateralen Investitionsschutzverträge der Bundesrepublik Deutschland bieten. Darüber hinaus erwähnte er die Entwicklung von Exportkreditvorgaben mit Nicht-OECD-Partnern in der International Working Group on Export Credits, die vom 6. bis 8. Juli erstmals in Berlin tagte. Dabei ging es darum, durch international einheitliche Standards und faire Wettbewerbsbedingungen unter den Exportkreditagenturen einen Wettlauf um die besten Konditionen zu vermeiden und ein Level Playing Field zu schaffen.

Banken spielen für die Exportwirtschaft eine wichtige Rolle

Der Parlamentarische Staatssekretär wies auch auf die zentrale Bedeutung der Banken für die Exportwirtschaft hin. Damit der Bund Exportgeschäfte durch seine Garantieinstrumente absichern kann, müssen Banken zur Finanzierung dieser Geschäfte zur Verfügung stehen. Besonders herausfordernd ist dies aktuell für Exportgeschäfte mit dem Iran sowie generell für kleinvolumige Exportgeschäfte. Mit den Herausforderungen von Finanzierungs- und Forfaitierungsmöglichkeiten im Bereich der so genannten Small Tickets (Geschäfte mit einem Auftragswert bis fünf Millionen Euro) befasste sich daher auch ein eigener Workshop. Hier wurde erörtert, mit welchen Maßnahmen die Finanzierung kleinvolumiger Geschäfte verbessert werden kann. Da Exportkreditgarantien insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stärken sollen, ist diese Frage für die Wirksamkeit von Exportkreditgarantien von großer Bedeutung.

Neues Diskussionsformat – „Speeddating“

Neben den Workshops fand im Rahmen der Dialogveranstaltung erstmals ein Speeddating statt. Beim Speeddating diskutierten die Teilnehmer mit Experten in kleiner Runde zu wechselnden Themen, wie zum Beispiel Nachhaltigkeit, Schadensregulierung und Komplexitätsreduktion. Es entwickelte sich ein intensiver und informativer Schlagabtausch und Meinungsaustausch zwischen Exportindustrie, Banken, Bund und Mandataren. Fazit: „Im Dialog mit der Wirtschaft“ – die Veranstaltung trägt diesen Titel zu Recht.



Die sechs Workshops im Überblick

In sechs Workshops diskutierten die Teilnehmer über Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Ungebundene Finanzkredite. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte zu den Themen

- ▶ Exportkreditgarantien: Herausforderungen im internationalen Kontext
- ▶ Small Tickets – ist das Deckungsangebot für den Mittelstand ausreichend?
- ▶ Investitions Garantien – wirksame Risikoabsicherung in einem sich wandelnden Umfeld
- ▶ Neue Märkte – Länderfokus Iran
- ▶ UFK-Garantien im Umfeld der aktuellen Rohstoffmärkte
- ▶ Speeddating@Dialogveranstaltung

finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter www.bmwi.de/go/exportdialog2016.

Kontakt: Dr. Christoph Herfarth
 Referat: Exportfinanzierung, Exportkreditversicherung
 und Dr. Ursina Krumpholz
 Referat: Auslandsinvestitionen – Nationale Kontaktstelle
 OECD-Leitsätze